

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 498/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Mai 1971

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage
der Akten am 28. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 18. September 1970
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1911 geborene Kläger legte 1930 die Gesellenprüfung als Schlosser ab. Anschließend war er bis zum Jahre 1933 arbeitslos. 1934 war er zunächst als Arbeiter und so- dann bis 1964 als Maschinenwärter, Heizer, Maschinist und wiederum als Schlosser beim H. B. Amt in B. versicherungspflichtig beschäftigt.

Nachdem beim Kläger in den Jahren 1963 bis 1966 insgesamt drei Heilverfahren von der Beklagten durchgeführt worden waren, lehnte die Beklagte den im April 1965 gestellten Antrag auf Gewährung von Rente ab, weil nach dem Ergebnis der eingeholten medizinischen Gutachten der Kläger noch in der Lage sei, leichte bis mittelschwere Männerarbeiten ganz- täglich im Wechsel von Stehen und Sitzen regelmäßig zu verrichten und daher als Werkstattschlosser, Maschinenwärter oder Maschinist und in den entsprechenden Berufen des allge- meinen Arbeitsmarktes, die eine Lehrzeit oder längere Anlern- zeit nicht voraussetzen, erwerbstätig sein könne (Bescheid vom 27. Dezember 1965).

Der hiergegen gerichteten Klage gab das Sozialgericht (SG) statt (Urteil vom 13. Februar 1967). Die Berufung der Be- klagten blieb erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) be- stätigte die erstinstanzliche Entscheidung im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die (auf die vorliegenden ärztlichen Gut- achten gestützte) Auffassung der Beklagten, dem Kläger seien aufgrund seiner gesundheitlichen Konstitution auch noch mittelschwere Arbeiten zuzumuten, könne nicht geteilt wer- den. Der behandelnde Arzt des Klägers, Dr. H., habe in seinen Befundberichten vom Oktober 1968 und September



-3-

1969 mitgeteilt, daß der Kläger seit dem Beginn des Jahres 1968 an einer Coronar- und Herzinsuffizienz leide und daß diese im Juli 1969 zu einem Kollaps geführt habe. Zwar habe ein Herzinfarkt ausgeschlossen werden können, aber die pectanginösen Beschwerden seien als Folge der Adipositas stärker in den Vordergrund getreten und behandlungsbedürftig geworden. Der Kläger könne daher lediglich leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Sitzen und Stehen, vorwiegend in geschlossenen Räumen und beim Tragen eines Stützmieters und orthopädischer Schuhe verrichten. Eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die dem Beruf des Schlossers sowohl in materieller als auch in sozialer Hinsicht adäquat wäre, sei damit dem Kläger versagt. Wollte man den Kläger unter diesem Aspekt auf Berufe wie den eines Werkstattsschlossers, Maschinenwärters oder Maschinisten verweisen, würde zu berücksichtigen sein, daß dadurch eine Berufsunfähigkeit nicht ausgeräumt werden könnte, weil derartige Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl nicht vorhanden seien (Hinweis auf BSG, Großer Senat vom 10./11. Dezember 1969, Breithaupt 1970, 393). Nach den Ausführungen des vom erkennenden Senat gehörten Sachverständigen S. [REDACTED] gebe es Arbeitsplätze, die dem Kläger noch zumutbar seien, in B. [REDACTED] und der näheren Umgebung nur in unzureichendem Maße (Urteil vom 18. September 1970).

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, die sie auf eine Überschreitung des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung und auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht stützt.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Bremen zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Nach seiner Auffassung ist ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG nicht gegeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG vorliegen.

Die Revision rügt zutreffend, daß das LSG abweichend von den eingeholten Gutachten festgestellt hat, der Kläger könne keine mittelschweren Arbeiten (mit zusätzlichen Modifikationen) ausüben, ohne genügend darzulegen, worauf seine von den gehörten ärztlichen Sachverständigen abweichende Sachkunde beruht. Der Revision ist auch darin zuzustimmen, daß das Berufungsgericht die genannte Feststellung nicht auf die beiden Befundberichte des behandelnden Arztes Dr. H. zu stützen vermag, weil diese schon nach den in ihnen beantworteten Fragen des LSG überhaupt keine Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers beinhalten können. In den Befundberichten findet sich auch tatsächlich kein Hinweis darauf, wie sich die allein angegebenen Befunde und Beschwerden auf die berufliche Leistungsfähigkeit des Klägers auswirken. Im übrigen konnte das LSG eine gegenüber den vorliegenden Gutachten zusätzliche Leistungseinbuße des Klägers für den gesamten streitigen Zeitraum seit der Rentenantragstellung im April 1965 allein aufgrund der genannten Befundberichte auch deswegen nicht annehmen, weil sich aus ihnen nach den eigenen Feststellungen des LSG lediglich entnehmen läßt, daß der Kläger erst seit Beginn des Jahres 1968 an einer Coronar- und Herzinsuffizienz leidet und die zunehmenden pectanginösen Beschwerden im Jahre 1969 behandlungsbedürftig geworden sind. Da somit die Feststellungen des LSG, der Kläger könne keine mittelschweren Arbeiten verrichten, im angefochtenen Urteil nicht durch eine hinreichende Sachkunde des Gerichts belegt ist, hat das LSG die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten (vgl. BSG in SozR Nr. 61 zu § 128 SGG). Auf der genannten, nicht prozeßordnungsgemäß festgestellten Tatsache

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

beruht auch zum wesentlichen Teil die Entscheidung des LSG, weil das Berufungsgericht die Möglichkeit, daß für Schlosser mit einem (modifizierte) mittelschwere Arbeiten einschließenden Leistungsvermögen noch Arbeitsplätze in einer für die Verweisbarkeit i.S. des § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genügenden Zahl vorhanden sind, nicht ausgeschlossen hat.

Die Revision rügt auch zu Recht, daß das LSG bei der Prüfung der für den Kläger noch geeigneten Arbeitsplätze unzureichende Ermittlungen angestellt hat. Das Berufungsgericht stützt seine Annahme, für den Kläger seien gesundheitlich zumutbare Arbeitsplätze als Werkstattschlosser, Maschinenwärter oder Maschinist in ausreichender Zahl nicht vorhanden, lediglich auf die Ausführungen des von ihm gehörten Sachverständigen S. Diese beziehen sich aber ausschließlich auf die Arbeitsverhältnisse im Wohnortbereich des Klägers. Der Kläger muß sich aber als Vollzeitarbeitskraft - räumlich gesehen - in der Regel auf das für ihn geeignete Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen (vgl. BSG 30, 167). Davon geht auch das LSG aus, wie der Hinweis auf die Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10./11. Dezember 1969 im angefochtenen Urteil ergibt. Das LSG hätte dann aber - wie die Revision zutreffend rügt - nicht annehmen dürfen, daß die Arbeitsplatzverhältnisse für den Kläger in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ebenso ungünstig sind wie im Gebiet von Bremen. Wie der Senat im Urteil vom 26. November 1970 - 12 RJ 166/70 - bereits ausgeführt hat, kann der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik nur als einheitlicher Arbeitsmarkt angesehen werden, so daß die bezirklichen und örtlichen Arbeitsmarkterhältnisse jedenfalls für die Entscheidung, ob einer Vollzeitarbeitskraft der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, nicht ausschlaggebend sind. In Ermangelung der für das gesamte Bundesgebiet erforderlichen Arbeitsplatzermittlungen beruht die Annahme des LSG, es gebe kein offenes Arbeitsfeld für die im Falle des Klägers gesundheitlich und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sozial noch in Betracht kommenden Arbeiten, somit auf einem nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalt.

Die Revision ist daher wegen der aufgezeigten Mängel im Verfahren (Verstöße gegen die §§ 103, 128 Abs. 1 SGG) zulässig. Sie ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil noch Ermittlungen über Arbeitsplätze und womöglich auch über die dem Kläger verbliebene Leistungsfähigkeit durchzuführen sind.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)